

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016035/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.03.2016 TOP: 2.10
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016035/1
	Az.:	erstellt am: 17.02.2016

Betreff

**Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche
hier: Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im OT Dohndorf**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	laut BV
2	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
3	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	entspr. prot. Änd.
4	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Frau Ina Rauer		15.03.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im Ortsteil Dohndorf (Gemarkung Dohndorf, Flur 3, Flurstück 156/13).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 8 StrG LSA

Kommunalrechtsreformgesetz, Artikel 1, § 45 Kommunalverfassungsgesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Ortsteil Dohndorf zählt die Dorfstraße. Eine Teilfläche der Dorfstraße befindet sich in einem ehemaligen Gutshof. Es handelt sich um das Flurstück 156/13 in der Flur 3.

Die Verkehrsfläche ist eine Sackgasse ohne Wendemöglichkeit. Aufgrund der Lage ist die Verkehrsfläche nicht für den Gemeingebrauch, sondern nur für einen sehr beschränkten Personenkreis von Bedeutung.

Der Zustand dieser Verkehrsfläche entspricht nicht den Anforderungen einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die Stadt als Straßenbaulastträger wäre bei Beibehaltung der Öffentlichkeit in der Pflicht, die Verkehrsfläche entsprechend auszubauen. Dadurch würde die Stadt mit hohen Kosten sowie die Anlieger mit Erschließungsbeiträgen in Höhe von 90 % der Kosten belastet werden.

Aus den genannten Gründen wurde die Teilfläche mit dem Flurstück 156/13 der Flur 3 durch Beschluss vom 30.04.2015 aus dem Straßenbestandsverzeichnis des Ortsteils Dohndorf genommen. Das Grundstück soll an einen Anlieger verkauft werden. Aber erst durch den Akt der Einziehung entsprechend § 8 Abs. 1 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) verliert diese Fläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Eine Straße kann eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (§ 8 Abs. 2 StrG LSA).

Bei Gemeindestraßen ordnet der Träger der Straßenbaulast die Einziehung an, hier die Stadt Köthen (Anhalt). Gemäß Kommunalrechtsreformgesetz Artikel 1, § 45 Kommunalverfassungsgesetz entscheidet der Stadtrat. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im Ortsteil Dohndorf zuzustimmen.

Die Absicht der Einziehung wird dann gem. § 8 Abs. 4 StrG LSA drei Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird die Einziehung beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Straßenaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 2 Satz 2 u. 3 Str.G LSA) beantragt. Stimmt diese der Einziehung zu, ist die Einziehung zu veröffentlichen. Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wird die Einziehung wirksam (§ 8 Abs. 1 letzter Satz StrG LSA).



Ankündigung einer Einziehung.pdf



Einziehung einer öffentl.Verkehrsfläche.pdf



Auszug Flurkarte.pdf



Einziehung einer öffentl. Verkehrsfläche.pdf